

Einwohnergemeinde Wichtrach

Elektrizitätsversorgungsreglement

mit

Gebührenreglement

vom 7. Dezember 2006

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

| | |
|--------|--|
| Art. 1 | Geltungsbereich |
| Art. 2 | Aufgabe |
| Art. 3 | Elektrizitätsversorgungsrichtplanung (ERP) |
| Art. 4 | Erschliessung |
| Art. 5 | Technische Vorschriften |

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG UND DEN ELEKTRIZITÄTSBEZÜGERN

| | |
|---------|--|
| Art. 6 | Anwendbares Recht |
| Art. 7 | Der Elektrizitätsbezüger |
| Art. 8 | Bewilligungspflicht |
| Art. 9 | Einstellung der Elektrizitätslieferung |
| Art. 10 | Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht |
| Art. 11 | Haftung |
| Art. 12 | Elektrizitätsabgabe an Dritte |
| Art. 13 | Wechsel der Elektrizitätsbezüger |
| Art. 14 | Kündigung des Elektrizitätsbezugs |
| Art. 15 | Abtrennung des Anschlusses |

III. ANLAGEN ZUR ELEKTRIZITÄTSVERTEILUNG

| | |
|---------|--|
| Art. 16 | Anlagen zur Elektrizitätsverteilung |
| Art. 17 | Eigentum |
| Art. 18 | Anlagen auf privatem Eigentum |
| Art. 19 | Durchleitungsrechte |
| Art. 20 | Bauabstand |
| Art. 21 | Transformatorstationen und Kabelverteilkabinen |
| Art. 22 | Öffentliche Leitungen |
| | a Erstellung |
| Art. 23 | b im Strassengebiet |
| Art. 24 | Private Leitungen und Hausinstallationen |
| Art. 25 | Erstellung |
| Art. 26 | Mess- und Steuerungseinrichtungen |
| | a Erstellung |
| Art. 27 | b Revision und Störung |
| Art. 28 | c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten |

IV. ERSTELLUNG, UNTERHALT UND KONTROLLE DER PRIVATEN ANLAGEN

| | |
|---------|---------------------------------|
| Art. 29 | Erstellung und Unterhalt |
| Art. 30 | Installationsberechtigung |
| Art. 31 | Meldepflicht |
| Art. 32 | Unterhalts- und Kontrollpflicht |
| Art. 33 | Mängelbehebung |

V. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN

- Art. 34 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen
Art. 35 NetZRückspeisung

VI. ELEKTRIZITÄTSLIEFERUNG

- Art. 36 Eigentumsübergang
Art. 37 Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung
Art. 38 Schutzmassnahmen

VII. MESSUNG DES VERBRAUCHS

- Art. 39 Messung
Art. 40 Zählerablesung
Art. 41 Fehlerhafte Messangaben
Art. 42 Elektrizitätsverluste

VIII. FINANZIELLES

- Art. 43 Finanzierung der Elektrizitätsversorgung
Art. 44 Kostendeckung
Art. 45 Gewinnablieferung
Art. 46 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
Art. 47 Einmalige Anschlussgebühren
Art. 48 Wiederkehrende Gebühren
Art. 49 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
Art. 50 Rechnungsstellung, Teilrechnungen, Sicherstellungen
Art. 51 Fälligkeiten
Art. 52 Verzug
Art. 53 Verjährung
Art. 54 Gebührenpflichtige Personen
Art. 55 Grundpfandrecht der Gemeinde

IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 56 Unberechtigter Elektrizitätsbezug
Art. 57 Widerhandlungen
Art. 58 Rechtspflege
Art. 59 Übergangsbestimmung
Art. 60 Inkrafttreten, Anpassung

RECHTSGRUNDLAGEN UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen

Bund

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG)
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (LeV)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung)
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)
- Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)
- Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VpeA)

Kanton

- Kantonales Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (AEV)
- Kantonales Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Abkürzungen

| | |
|---------------|--|
| electrosuisse | SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik |
| SEV | Schweizerischer Elektrotechnischer Verein |
| WV | Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen |
| EVU | Elektrizitätsversorgungsunternehmen |
| ESTI | Eidgenössisches Starkstrominspektorat |

Die Einwohnergemeinde Wichtrach erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung vom 23. April 2003
- die Verordnung über die Verwaltungsorganisation
- die Verträge über Energielieferung und Netzbenutzung vom September 2006 mit den Bernischen Kraftwerke AG
- die Zusammenarbeits- und Partnerschaftsverträge mit der Youtility AG
- die Energiegesetzgebung des Bundes
- die kantonale Bau- und Energiegesetzgebung

folgendes

Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie (EVR)

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Der Inhalt des EVR kommt nur beim durch die Gemeinde direkt versorgten Dorfteil, nachfolgend Gemeinde genannt, zur Anwendung.

² Das Versorgungsgebiet umfasst hauptsächlich den Perimeter der ehemaligen Gemeinde Niederwichtrach.

Aufgabe

Art. 2 ¹ Die elektrische Versorgung ist eine öffentliche Aufgabe und wird durch die Gemeinde, nachfolgend mit Elektrizitätsversorgung bezeichnet, wahrgenommen.

² Die technische und administrative Leitung der Elektrizitätsversorgung obliegt der Kommission für Infrastruktur.

³ Die operative Tätigkeit der Elektrizitätsversorgung wird durch die Kommission für Infrastruktur, im Rahmen der bestehenden Pflichtenhefte und des Funktionendiagrammes an die „technische Leitung“ und die „Verwaltung“ der Elektrizitätsversorgung übertragen.

⁴ Die Elektrizitätsversorgung beliefert in ihrem Versorgungsgebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie. Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Leitungen mit den dazugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation, die Übertragung und die Messung der elektrischen Energie.

⁵ Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.

⁶ Die Gemeinde kann der Elektrizitätsversorgung die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gegen Kostenfolge übertragen. Die Aufgaben werden ausserhalb dieses Reglements geregelt.

Elektrizitätsversorgungsrichtplanung (ERP)

Art. 3 ¹ Zur Festlegung des Umfangs, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Elektrizitätsversorgungsanlagen erlässt der Gemeinderat einen verwaltungsanweisenden Elektrizitätsversorgungsrichtplan (ERP). Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überprüfen.

² Der Perimeter des ERP umfasst das direkt versorgte Baugebiet, das im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen ausgewiesen ist.

Erschliessung

Art. 4 ¹ Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106ff BauG).

² Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung vertraglich.

Technische Vorschriften

Art. 5 Als technische Vorschriften gelten die Bestimmungen des Bundes über die elektrischen Starkstromanlagen, die Bestimmungen der Niederspannungsinstallationsnorm (NIN), der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), sowie der Werkvorschriften über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG UND DEN ELEKTRIZITÄTSBEZÜGERN

Anwendbares Recht

Art. 6 ¹ Das Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Elektrizitätsbezüglern wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Tarife geregelt.

² Die Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten.

Der Elektrizitätsbezüglere

Art. 7 Als Elektrizitätsbezüglere gilt

- a für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der Grundeigentümer
- b für den Verbrauch von Elektrizität, diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet, bei leerstehenden Liegenschaften die Person gemäss Buchstabe a
- c bei besonderen Verhältnissen die von der Elektrizitätsversorgung bezeichnete Person

Bewilligungspflicht und
Gesuch

Art. 8¹ Einer Bewilligung der Technischen Leitung bedürfen insbesondere

- a der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses bzw. der Anschlussleistung
- c der Anschluss elektrischer Aussenheizungen und elektrischer Warmluftvorhänge
- d der Anschluss von Lüftungsanlagen mit einer Leistung grösser als 20 kW
- e Klimaanlage mit einer Kühlleistung grösser als 10 kW
- f Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz
- g der vorübergehende Bezug von Elektrizität

Ansonsten kommt Artikel 23 der NIV „Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen“ zur Anwendung.

² Das Gesuch ist mit den amtlichen Formularen einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener gewünschter Hauszuleitung.

³ Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor der Energielieferung einzureichen; bei Neu- und Umbauten zusammen mit dem Baugesuch.

⁴ Das Gesuch ist vom Gesuchssteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁵ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Einstellung der
Elektrizitätslieferung

Art. 9¹ Die Verwaltung der Elektrizitätsversorgung kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, unter Vorbehalt von Absatz 2, die Abgabe von Elektrizität verweigern, wenn

- a elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die durch Netzzurückwirkungen den Betrieb der Anlagen der Gemeinde stören
- b rechtswidrig Elektrizität bezogen wird
- c den Beauftragten der Elektrizitätsversorgung wiederholt den erforderlichen Zutritt zu ihren elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert wird
- d die Verpflichtungen gegenüber der Elektrizitätsversorgung nicht eingehalten werden, oder wiederholt den Bestimmungen dieses Reglements zuwidergehandelt wird

² Die lebensnotwendige Elektrizität darf nicht entzogen werden.

³ Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können durch das Personal der Elektrizitätsversorgung, deren Beauftragte oder das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung sofort vom Elektrizitätsversorgungsnetz abgetrennt werden.

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

Art. 10 ¹ Die zuständigen Vertreter der Elektrizitätsversorgung und der Kommission für Infrastruktur sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Wer Elektrizität bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Haftung

Art. 11 Die Elektrizitätsbezüger haften gegenüber der Elektrizitätsversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Elektrizitätsabgabe
an Dritte

Art. 12 Wer Elektrizität bezieht, darf ohne Bewilligung der Verwaltung der Elektrizitätsversorgung keine Elektrizität an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe an Untermieter.

Wechsel der elektrizi-
tätsbeziehenden Person

Art. 13 Wer Elektrizität bezieht, hat der Verwaltung der Elektrizitätsversorgung das Abtreten des Bezugsrechtes innert fünf Tagen zu melden.

Kündigung des
Elektrizitätsbezugs

Art. 14 Wer vom gesamten Elektrizitätsbezug zurücktreten will, hat dies der Verwaltung der Elektrizitätsversorgung einen Monat im Voraus schriftlich zu melden.

Abtrennung des
Anschlusses

Art. 15 Der Anschluss ist auf Kosten der Elektrizitätsbezüger, vom Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezugs
- b wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird

III. ANLAGEN ZUR ELEKTRIZITÄTSVERTEILUNG

Anlagen zur
Elektrizitätsverteilung

Art. 16 Der Elektrizitätsverteilung dienen folgende Anlagen

- a die Hochspannungsleitungen, die Transformatorenstationen, die Sekundärverteilungen, die Kabelverteilkabinen und die Messeinrichtungen als öffentliche Anlagen
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen

| | |
|--|--|
| Eigentum | <p>Art. 17 Die Anlagen stehen, unabhängig davon, wer sie erstellt hat, im Fall von</p> <p>a Artikel 16 Buchstabe a im öffentlichen Eigentum b Artikel 16 Buchstabe b im privaten Eigentum</p> |
| Anlagen auf privatem Eigentum | <p>Art. 18 ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung auf ihren Grundstücken zu dulden.</p> <p>² Die Technische Leitung der Elektrizitätsversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.</p> |
| Durchleitungsrechte | <p>Art. 19 ¹ Der Erwerb der Durchleitungsrechte richtet sich, unter Vorbehalt von Ziffer 2, nach der Eidgenössischen Elektrizitätsgesetzgebung.</p> <p>² Die Durchleitungsrechte, insbesondere für Leitungen bis 1'000 Volt Wechselstrom, können nach Artikel 10, Ziffer 2 des Energiegesetzes erworben werden (öffentliches Planauflageverfahren).</p> |
| Bauabstand | <p>Art. 20 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes zu Anlagen gemäss Ziffer III sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Elektrizitätsversorgung.</p> |
| Transformatorstationen und Kabelverteilkabinen | <p>Art. 21 ¹ Die Elektrizitätsversorgung erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Kosten alle Transformatorstationen und Kabelverteilkabinen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt.</p> <p>² Erfordert der Elektrizitätsanschluss die Erstellung einer abnehmereigenen oder gemeinsam mit der Elektrizitätsversorgung benützten Transformatorstation, werden Bau, Betrieb, Unterhalt und Kostentragung vertraglich geregelt.</p> |
| Öffentliche Leitungen a Erstellung | <p>Art. 22 ¹ Die Elektrizitätsversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss Artikel 16, Buchstabe a auf ihre Kosten nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.</p> <p>² Die Projektierung und die Erstellung des öffentlichen Leitungsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.</p> |
| b im Strassengebiet | <p>Art. 23 ¹ Die Elektrizitätsversorgung ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> |

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Private Leitungen und Hausinstallationen

Art. 24 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sind private Anlagen. Die Hausanschlussleitung verbindet die öffentliche Leitung bis zum Anschlussüberstromunterbrecher derjenigen Person, der das angeschlossene Grundstück gehört (gem. Art. 7, Bst. a).

² In der Regel wird nur ein Anschluss pro Gebäude erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind Anlagen im Gebäudeinnern nach dem Anschlussüberstromunterbrecher.

Erstellung

Art. 25 ¹ Die Technische Leitung der Elektrizitätsversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 8 die Stelle und die Art des Hausanschlussleitungspunktes sowie der Mess- und Steuerapparate.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung bis zu einer Länge von 60 Meter (inkl. Kabel, Kabelschutzrohr, Tiefbauarbeiten und Hausanschlusskasten) gehen zu Lasten des Grundstücksbesitzers (gem. Art. 7, Bst. a). Dies gilt auch für die Anpassung der Hausanschlussleitung bei veränderten Verhältnissen. Bei Mehrlängen kann sich die Elektrizitätsversorgung an den Kosten beteiligen.

Mess- und Steuerungseinrichtungen
a Erstellung

Art. 26 ¹ Die Elektrizitätsversorgung liefert, montiert und bezahlt die für die Elektrizitätsmessung und –steuerung notwendigen Messeinrichtungen (Zähler und Netzkommandoempfänger). Sie bleiben in ihrem Eigentum.

² Wer die Montage zusätzlicher Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangt oder verursacht, hat die Mehrkosten selber zu tragen.

³ Der Standort der Mess- und Steuerungseinrichtungen wird von der Technischen Leitung der Elektrizitätsversorgung im Bewilligungsverfahren nach Art. 8, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gesuchstellers, bestimmt. Wer Elektrizität bezieht, hat den erforderlichen Platz für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen unentgeltlich bereitzustellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselkasten, etc.) auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort muss für die Elektrizitätsversorgung und die elektrizitätsbeziehenden Personen jederzeit und ungehindert zugänglich sein.

⁴ Die Mess- und Steuerungseinrichtungen dürfen nur durch die Elektrizitätsversorgung oder durch das beauftragte Personal plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

b Revision und Störung **Art. 27** ¹ Die Elektrizitätsversorgung überprüft und revidiert die Mess- und Steuerungseinrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Wer Elektrizität bezieht, kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Elektrizitätsversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Verursacher die angefallenen Kosten, in Anlehnung an Art. 49, zu tragen.

³ Mess- und Steuerungseinrichtungen, deren Messgenauigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend.

⁴ Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren usw. bis +/- 60 Minuten auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu +/- einer Woche, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten **Art. 28** Wer Elektrizität bezieht, hat der Verwaltung der Elektrizitätsversorgung Unregelmässigkeiten bei den Mess- und Steuerungseinrichtungen sofort zu melden.

IV. ERSTELLUNG, UNTERHALT UND KONTROLLE DER PRIVATEN ANLAGEN

Erstellung und Unterhalt **Art. 29** Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Normen auszuführen.

| | |
|------------------------------------|---|
| Installations- berechtigung | Art. 30 Anlagen zur Elektrizitätsverteilung dürfen nur von Personen installiert oder geändert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss Artikel 6 NIV sind. |
| Meldepflicht | Art. 31 Die Ausführung von Installationen ist der Technischen Leitung vom Bewilligungsinhaber nach Artikel 23 NIV schriftlich und mit den amtlichen Formularen zu melden. |
| Unterhalts- und Kontrollpflicht | Art. 32 ¹ Die Eigentümer haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen. ² Der Sicherheitsnachweis nach NIV ist durch den Eigentümer beizubringen. ³ Die Verfahren in Bezug auf die Kontrolle der privaten Installationen richten sich nach den Anweisungen der NIV. |
| Mängelbehebung | Art. 33 Mängel, die im Rahmen der Überprüfung des Sicherheitsnachweises oder bei der Stichprobenkontrolle festgestellt werden, müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall übergibt die Verwaltung der Elektrizitätsversorgung die Durchsetzung dem Inspektorat (gem. Art. 40 NIV). |

V. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN

| | |
|---|--|
| Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen | Art. 34 ¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, die Personen oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung schädigen oder gefährden können, hat dies der Technischen Leitung rechtzeitig zu melden. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Technischen Leitung der Elektrizitätsversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. |
| NetZRückspeisung | Art. 35 NetZRückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden durch die Technische Leitung im Verfahren nach Artikel 8 bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Elektrizitätsversorgungsnetz gemäss ESTI-Weisung Nr. 219.0201 ausgeschlossen ist. |

VI. ELEKTRIZITÄTSLIEFERUNG

| | |
|---|--|
| Eigentumsübergang | Art. 36 Die Elektrizität geht nach der Übergabestelle der Elektrizitätsversorgung (Verteilkabine oder Kabelabzweigschacht) in das Eigentum des Elektrizitätsbezügers über. |
| Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung | <p>Art. 37 ¹ Die Elektrizitätslieferung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge.</p> <p>² Die Technische Leitung der Elektrizitätsversorgung kann die Elektrizitätsabgabe entschädigungslos einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Elektrizitätsknappheit b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten c bei Betriebsstörungen d in Notlagen und im Brandfall <p>³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.</p> |
| Schutzmassnahmen und Haftung | <p>Art. 38 ¹ Wer Elektrizität bezieht, hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Elektrizitätsunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen vermieden werden.</p> <p>² Für allfällige Schäden an Geräten, Maschinen und Einrichtungen, inklusive der evtl. daraus resultierenden Folgen, aufgrund eingeschränkter oder unterbrochener Energieabgabe gemäss Art. 37, Ziffer 2 haftet die Elektrizitätsversorgung nicht.</p> |

VII. MESSUNG DES VERBRAUCHS

| | |
|----------------|---|
| Messung | <p>Art. 39 ¹ Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet. Dieser wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.</p> <p>² Private Messeinrichtungen (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt.</p> |
| Zählerablesung | <p>Art. 40 ¹ Die Organisation der Zählerablesung obliegt der Verwaltung der Elektrizitätsversorgung.</p> <p>² Ist die Zählerablesung aus Gründen, die der Elektrizitätsbezüger zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die Verwaltung der Elektrizitätsversorgung eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.</p> |

Fehlerhafte
Messangaben

Art. 41¹ Bei fehlerhaften Messangaben ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Elektrizitätsverbrauch, nach Anhörung der Betroffenen, durch die Verwaltung der Elektrizitätsversorgung bestimmt. Grundlage bildet in der Regel die vorangegangene Zeitperiode unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen.

² Die Verwaltung der Elektrizitätsversorgung bestimmt den Elektrizitätsverbrauch für die Zeit, in der die Messeinrichtung den Elektrizitätsverbrauch falsch ermittelt hat, längstens jedoch für fünf Jahre.

Elektrizitätsverluste

Art. 42 Treten Elektrizitätsverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

VIII. FINANZIELLES

Finanzierung der
Elektrizitätsversorgung

Art. 43¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung

- a die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren
- b Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- c sonstige Beiträge Dritter

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem Gebührenreglement über die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren
- b der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Infrastruktur in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Landesindex der Konsumentenpreise
 - 2. die Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an die jeweils aktuellen Kapital- und Betriebskosten, unter Einhaltung des im Gebührenreglement festgelegten Gebührenrahmens
 - 3. die wiederkehrenden Gebühren
 - 4. die Entschädigung für die Benutzung von Kabelschutzrohren, die Entschädigung für Kabelleitungen und die Entschädigung für Verteilkabinen

³ Das Gebührenreglement ist öffentlich aufzulegen, die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

| | |
|---|--|
| Kostendeckung | <p>Art. 44 ¹ Die Elektrizitätsversorgung muss mindestens eigenwirtschaftlich betrieben werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 45 über eine Spezialfinanzierung.</p> <p>² Die Elektrizitätsversorgung eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Elektrizitätsanlagen steht.</p> |
| Gewinnablieferung | <p>Art. 45 Eine allfällige Gewinnablieferung der Elektrizitätsversorgung an die ordentliche Rechnung der Einwohnergemeinde Wichtrach richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Die Kommission für Infrastruktur beantragt dem Gemeinderat die Höhe einer allfälligen Überschussablieferung im Rahmen der Budgeteingaben. Der finanziellen Situation der Elektrizitätsversorgung, dem Mittelbedarf für Unterhalt und Erneuerung inkl. Sicherstellung der Versorgungssicherheit und den Marktgegebenheiten ist bei der Festlegung der Ablieferung zwingend Rechnung zu tragen.</p> |
| Grundsätze für die Bemessung der Gebühren | <p>Art. 46 ¹ Gebühren sind so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen, unter Einrechnung der Einnahmen gemäss Artikel 43, Absatz 1, Buchstabe b und c, mindestens die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt, die Kapitalkosten, die Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 44, Absatz 2 decken.</p> <p>² Die Erwirtschaftung eines Gewinnes zugunsten der laufenden Rechnung der Gemeinde ist anzustreben.</p> <p>³ Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit sind die wiederkehrenden Gebühren und allfällige Marketing- und Kundenbindungsaktivitäten nach Möglichkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet (BKW-Versorgungsgebiet und Versorgungsgebiet der Gemeinde) einheitlich auszugestalten.</p> <p>⁴ Die Elektrizitätsversorgung schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Elektrizitätsanlagen gemäss Artikel 83 der Gemeindeverordnung ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Art. 85 GV).</p> |
| Einmalige Anschlussgebühren | <p>Art. 47 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Elektrizitätsbezüger für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten Anschlussleistung und der Anzahl Zählerstromkreise erhoben.</p> <p>³ Bei einer Erhöhung der installierten Anschlussleistung oder der Anzahl Zählerstromkreise ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzuzahlen.</p> |

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 48 ¹ Die Elektrizitätsversorgung erhebt zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen und der Einlage in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie für die Deckung der Betriebskosten wiederkehrende Gebühren.

² Die Grundgebühren werden aufgrund der Anzahl Zählerstromkreise, der Leistungspreis aufgrund der tatsächlich beanspruchten Leistung in KW, der Mengenpreis gestützt auf den mit dem Stromzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch erhoben.

³ Ein Teil der festen Kosten kann auf den Arbeitspreis abgewälzt werden.

⁴ Die Abgabe der Energie erfolgt zu den in der Gebührenverordnung festgesetzten Bezugstarifen. Diese sind nach Möglichkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet einheitlich zu gestalten.

⁵ Für die Zuteilung der Elektrizitätsbezüger in die einzelnen Tarifgruppen ist die Verwaltung der Elektrizitätsversorgung zuständig.

³ Wer an Mieter oder Untermieter Energiebezüge weiter verrechnet, hat die Tarife der Elektrizitätsversorgung zu verwenden.

Weitere
gebührenpflichtige
Tätigkeiten

Art. 49 ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 8 für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Elektrizitätsversorgung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Der anwendbare Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Rechnungstellung,
Teilrechnungen,
Sicherstellungen

Art. 50 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt halbjährlich.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs (in Anlehnung an die Vorperiodenbezüge) gestellt werden.

³ In begründeten Fällen können Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt, Selbstkassierzähler eingebaut oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnungen gestellt werden. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Elektrizitätsbezügers.

Fälligkeiten

Art. 51 ¹ Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Anschlussleistung und der Anzahl Zählerstromkreise berechnet.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Der Eintritt der Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren ist mit dem Rechnungsdatum identisch.

Verzug

Art. 52 ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die angefallenen Inkassogebühren geschuldet.

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Verjährung

Art. 53 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen

Art. 54 ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Elektrizitätsbezüger nach Artikel 7, Bst a ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nachwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Gebühren.

³ Die jährlichen Gebühren schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet (Art. 7, Bst. b). Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Mieterschaft haften solidarisch.

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Art. 55 Die Elektrizitätsversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter
Elektrizitätsbezug

Art. 56 Wer ohne Bewilligung Elektrizität bezieht, schuldet der Elektrizitätsversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 57 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 57 ¹ Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 58 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Elektrizitätsversorgung kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Übergangsbestimmung

Art. 59 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten,
Anpassung

Art. 60 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Elektrizitätsversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Niederwichtach inkl. zugehöriges Gebührenreglement vom 26. Juni 2003 aufgehoben.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 7. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Wichtrach, 22. Februar 2007

Die Gemeindegemeinderin

Annalise Herzog-Jutzi